

Satzung des Vereins "web.museum"

Inhalt

1. Name und Sitz
2. Vereinszweck
3. Selbstlosigkeit
4. Aufnahme von Mitgliedern
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder
6. Organe des Vereins
7. Mitgliederversammlung
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung
9. Vorstand
10. RechnungsprüferInnen
11. Beurkundung der Beschlüsse
12. Satzungsänderungen
13. Besondere Bestimmungen
14. Beiträge und Spenden

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "web.museum".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag führt er den Zusatz e.V.
3. Die Postadresse lautet:

"web.museum" c/o Robert Sakrowski
Kollwitzstr. 71
10435 Berlin
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung vom 1.1.1997 (§§52 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ziele des Vereins:
 - a. Sammlung, langfristige Erhaltung und Präsentation von Netzaktivitäten, sowie deren technischen Grundlagen, Dokumentationen und Sekundärmaterialien.
Unter Netzaktivitäten verstehen wir in erster Linie Webseiten und deren Bestandteile (z.B. Software, Bilder, Skripte, Serveranwendungen, Sound und Video etc.). Die technischen Grundlagen sind die Soft- und Hardwarebedingungen die es ermöglichen die Netzaktivitäten in ihrem ursprünglichen Kontext zu zeigen, da im web.museum z.B. die Webseiten von 1995 auf einem Rechner mit der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Hard- und Software (Windows 3.1, Explorer 2.0, 15 Zoll Monitor) ausgestellt werden sollen.
Unter Sekundärmaterialien verstehen wir Kataloge zu Ausstellungen (z.B. „net_condition“ am ZKM, „DocumentaX“, „read_me“ Festival etc.), wissenschaftliche

Aufsätze, Abhandlungen und ähnliche Dokumente zu einzelnen Netzkünstlern, Programmierern, Entwicklern und anderen Personen aus dem Umfeld des Internets. Aber auch Literatur (Digitale- und Printerzeugnisse) die sich mit den Bedingungen und Zusammenhängen des Internets auseinandersetzen, diese beschreiben, erklären bzw. in einem technischen Zusammenhang erläutern und dokumentieren.

- b. Forschung zu Netzkultur und Netzkunst.
Die Forschungsergebnisse werden zeitnah im Internet unter der Vereinswebseite (<http://webmuseum.trilithium.de>) veröffentlicht.
- c. Unterstützung von Projekten aus dem Bereich Netzkultur und Netzkunst.
Durch die Bereitstellung geeigneter Infrastruktur (Netzwerk, Rechnersystemen, Präsentationsraum etc.) und die logistische Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen wie Ausstellungen, Symposien oder Vorträgen.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Die Einrichtung eines Museums mit einer Sammlung historischer Webseiten und ihren historischen Bedingungen entsprechenden Hard- und Softwareumgebungen.
Im Museum wird es ausserdem möglich sein, dass Privatpersonen dem Verein eigene Webseiten über dafür vorgesehene Terminals in die Sammlung des Museums integrieren können.
- b. Die Pflege einer Datenbank zur Netzkunst und Netzkultur und die Gewährleistung ihrer öffentlichen Verfügbarkeit insbesondere zum Zweck von Lehre und Forschung, durch die inhaltliche Aufarbeitung, Strukturierung und Analyse des Datenbestandes der Sammlung nach kunstgeschichtlichen, ästhetischen, technischen und kulturwissenschaftlichen Gesichtspunkten.
- c. Konservatorische und restauratorische Pflege von Webseiten, Rekonstruktion auf authentischer Hardware.
- d. Konstitution eines Raumes zur Einrichtung eines öffentlich zugänglichen Museums ("Webmuseum").
- e. Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Sinne des Vereinszieles, unter anderem:
 - i. Videointerviews mit Netzaktivisten
 - ii. Künstlergespräche
 - iii. Vorträge
 - iv. Präsentationen und Ausstellung von Projekten, die mit dem WWW in inhaltlicher Verbindung stehen
 - v. Workshops, Kurse und Schulungen zu netzrelevanten Themen
- f. Teilnahme an Symposien mit dem Zweck der Kommunikation des Vereinsziels.
- g. Kontakt und Austausch mit Organisationen, Institutionen und Personen, die eine dem Verein ähnliche Zielsetzung verfolgen, auch auf internationaler Ebene.

§3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengruppen werden, die die Satzung anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft ist in Form eines schriftlichen Antrages an den Vorstand zu beantragen.
3. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes muss von der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit bestätigt werden.
4. Wird ein Beitrittsansuchen vom Vorstand abgelehnt, so hat der/die BewerberIn die Möglichkeit, gegen die Ablehnung schriftlich Berufung zur Mitgliederversammlung einzulegen.
5. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Beendigung der Mitgliedschaft:

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
7. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
8. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand mit 2/3- Mehrheit vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
9. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins mit 2/3 Mehrheit verfügt werden.
10. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den durch den Verein organisierten Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allein ordentlichen Mitgliedern sowie den Gründungsmitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Eine Nichterfüllung der Beitragspflicht wird zweimal angemahnt und führt, ohne dass Angaben zur Nichtzahlung vorliegen, bei Nichterfüllung zum Vereinsausschluss.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Vorschläge und Anträge zu unterbreiten.
5. Gründungsmitglieder genießen ein Vetorecht gegen alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins betreffen. Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen zur Satzungsänderung. Dieses Vetorecht kann dergestalt ausgeübt werden, dass mindestens die Hälfte der anwesenden Gründungsmitglieder ein solches Veto gutheißt.
Die Gründungsmitglieder haben zu diesem Zweck das Recht, eine Versammlung zu unterbrechen und sich zur Beratung zurückzuziehen. Eine solche Unterbrechung kann von einem Gründungsmitglied gefordert werden.

§6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung (7, ff.)
2. Der Vorstand (9, ff.)
3. Die RechnungsprüferInnen (10, ff.)

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindesten einmal jährlich statt. Sie muss folgende Tagungsordnungspunkte enthalten:
 - a. Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
 - b. Bericht der RechnungsprüferInnen
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl neuer Vorstandsmitglieder und RechnungsprüferInnen
2. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin mit Angaben der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf schriftlich begründeten Antrag mindestens eines Vorstandsmitglieds, von mindestens 1/3 der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen nach Antragstellung stattzufinden.

4. In der Mitgliederversammlung kann die Aufnahme eines Tagungspunktes in die Tagungsordnung nur mit 2/3 Mehrheit erfolgen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Nichtanwesende Mitglieder haben das Recht, einen Beauftragten schriftlich zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstands.
2. Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes und des durch den Kassenwart vorgelegten Rechnungsbeschlusses.
3. Beschlussfassung über die Budgets der Folgejahre.
4. Bestellung und Enthebung des Vorstands und der RechnungsprüferInnen.
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
6. Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
7. Beratung und vereinsintern endgültige Beschlussfassung über Anträge auf Mitgliedschaft.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden vier Mitgliedern:

Einer/m ersten Vorsitzenden, einer/m zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden, einer/m Schriftführer/In und einer/m Kassenwart/Kassenwärtin.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Vorsitzenden. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand übt seine Tätigkeit als Vorstand ehrenamtlich aus.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören:
 - a. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b. Die Planung und Koordination des Vereinsangebotes
 - c. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach den Anweisungen des Vorstandes.

5. Der Vorstand kann für die laufende Verwaltung der Geschäfte einen Geschäftsführer von außen oder aus seinen Reihen bestellen. Dieser kann vom Vorstand als besonderer Vertreter gemäß §30 BGB bestellt werden. Der Geschäftsführer ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal, sowie nach Bedarf statt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem/r der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 RechnungsprüferInnen

1. Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die RechnungsprüferInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Satzungsänderungen

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach schriftlicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen gefasst werden.

§13 Besondere Bestimmungen

1. Der Verein bedient sich für die interne Kommunikation aller zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in der Zukunft verfügbaren Mittel der elektronischen Kommunikation.

2. Vereinsintern gilt elektronische Post (E-Mail) als Schriftform. Eine Einladung gilt als zugestellt, wenn sie innerhalb üblicher Fristen nicht an die/den Absender/In zurückgeschickt wurde. Darüber hinaus werden Einladungen im Netz veröffentlicht.
3. Alle Protokolle, die Satzung, die Geschäftsordnung und sonstige Schriftstücke gelten vereinsintern als veröffentlicht, wenn sie in geeigneter Form im elektronischen Netzwerk öffentlich zugänglich gemacht wurden.

§14 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich festgesetzt.
3. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.

Berlin, den 18.1.2004

Gründungsmitglieder:

1. 1. Vorsitzender:
Robert Sakrowski
Kollwitzstrasse 71
10435 Berlin
2. 2. Vorsitzender:
Thomas Nösler
Schreinerstrasse 33
10247 Berlin
3. Kassenwart:
Anna Kohler
Lenastr. 8
10967 Berlin
4. Schriftführer:
Tilman Linden
Lenastr. 8
10967 Berlin
5. Beisitzerin:
Nina Kahnwald
Gabriel-Max-Strasse 4
10245 Berlin
6. Beisitzerin:
Ute Fischer
Kollwitzstrasse 71
10435 Berlin

7. Beisitzer:
Sven Holly Nullmeyer
Rosa-Luxemburg-Strasse 26
10178 Berlin